



# LIP 2008

---

Förderung nach dem  
Landesinvestitions-  
förderprogramm

Der Senator für Wirtschaft  
und Häfen

07. April 2008

## Landesinvestitionsförderprogramm (LIP 2008)

		Seite
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	
1.	Gegenstand der Förderung	1-2
2.	Volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit	2
3.	Wirtschaftliche Verhältnisse	2
4.	Größe der Betriebstätte	2
5.	Betriebstättenbegriff	2
6.	Rechtsanspruch	2
7.	Bonusförderungen	3
8	Antragsannahmende Stelle, Entscheidung	3
9	Prüfung	4
10	Begriffsbestimmungen	4
11	Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt	4-5
12	Berücksichtigung von Vorförderungen	5
13	Beihilferechtliche Förderhöchstintensitäten	5-6
14	Unternehmen in Schwierigkeiten	6-7
<b>II.</b>	<b>Investitionsdarlehen / Investitionszuschüsse</b>	7ff
1.	Antragsverfahren	7
2.	Art der Investition/Förderfähige Kosten	7-11
3.	Bemessungsgrundlage förderfähige Kosten	11
4.	Art und Höhe der Investitionsförderung	11-13
5.	Dauerarbeitsplätze	14
6.	Investitionsförderprogramme	15ff
6.1	Investitionsmaßnahmen mit Primäreffekt	15
6.2	Investitionsmaßnahmen an besonderen Standorten und bei geregelten Unternehmensnachfolgen	16-17
<b>III.</b>	<b>Bonusförderungen</b>	17-18ff
1.	Schaffung von Frauenarbeitsplätzen	17
2.	Schaffung von Ausbildungsplätzen	17-18
<b>IV.</b>	<b>Beratungsförderung</b>	18
<b>V.</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>	18ff
1.	Darlehensvertrag / Zuwendungsbescheid	18-19
2.	Förderzweck	19-20
3.	Nichterreichen von Fördervoraussetzungen	20
4.	Ausnahmen von der Rückforderung	20-21
5-	Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen	21
6.	Beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtungen	21
7.	Subventionserheblichkeit	22
<b>VI.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	22
<b>Anhang 1</b>	<b>Antragsformular</b>	
<b>Anhang 2</b>	<b>Positivliste Primäreffekt</b>	
<b>Anhang 3</b>	<b>Liste ausgeschlossene Unternehmen</b>	
<b>Anhang 4</b>	<b>EU-Kriterien, Größenklassen</b>	
<b>Anhang 5</b>	<b>Richtlinien Beratungsförderung</b>	
<b>Anhang 6</b>	<b>Darlehenskonditionen</b>	
<b>Anhang 7</b>	<b>Fördergebietskarte GA-Regionalförderung</b>	

# Landesinvestitionsförderprogramm (LIP 2008)

## I. Allgemeines

### I.1 Mit Mitteln (ggf. refinanziert mit Mitteln der Europäischen Union) <sup>1</sup>

- der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB)
- der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Landes Bremen im Rahmen der Regionalförderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel, GA-Fördergebiet Bremen und Bremerhaven Anhang 7)
- des Landes Bremen allein

werden im Rahmen des Wirtschaftspolitischen Aktionsprogramms des Landes Bremen

- Investitionsdarlehen der BAB
- sachkapitalbezogene Investitionszuschüsse
- Bonusförderungen (Investitionszuschuss) für die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen
- Bonusförderungen (Investitionszuschuss) für die Schaffung von Ausbildungsplätzen sowie
- nicht-investive Zuschüsse für Beratungsleistungen

für volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen des Handwerks, des Handels, der Industrie, des Dienstleistungsgewerbes sowie sonstiger Gewerbetreibender im Lande Bremen nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert. Die hierfür bewilligten Fördermittel sind zusätzliche Finanzierungshilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche oder sonstige Mittel Dritter zu ersetzen. Dabei sollen die Investitionsdarlehen der BAB vorrangig zum Einsatz kommen. Soweit Maßnahmen des LIP mit GA-Mitteln gefördert werden sind neben den Bestimmungen des LIP die Regelungen des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) zu beachten.

---

<sup>1</sup> Im folgenden „Fördermittel“

#### GA-Mittel dürfen

- bei der Förderung gebrauchter Wirtschaftsgüter (siehe Ziffer II.2.8) nur begrenzt eingesetzt werden

#### GA-Mittel dürfen nicht eingesetzt werden

- bei der Darlehensförderung,
- bei der Förderung von arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen, bei denen die Zahl der bei Investitionsbeginn in der geförderten Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze nicht um mindestens 15 % erhöht wird (siehe Ziffer II.6.1.4),
- im Rahmen der Förderung von Investitionsmaßnahmen an besonderen Standorten und von geregelten Unternehmensnachfolgen (siehe Ziffer II.6.2) .

- I.2 Volkswirtschaftlich förderungswürdig sind Maßnahmen, die den Bestimmungen der regionalen Raumordnungspläne (einschließlich Bauleitplänen) entsprechen, die die Verhütung oder weitest mögliche Beschränkung schädlicher Emissionen oder sonstiger Umweltbelastungen gewährleisten und Arbeitsplätze, insbesondere Frauenarbeitsplätze und Ausbildungsplätze, schaffen oder sichern.
- I.3 Die betriebswirtschaftliche Vertretbarkeit von Maßnahmen setzt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse voraus. Die Maßnahmen müssen kostendeckend durchgeführt werden.
- I.4 Bei der Investitionsförderung können für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen nur Unternehmen berücksichtigt werden, die die jeweils geltenden Größeklassenkriterien der Europäischen Union (EU) für kleine und mittlere Unternehmen -KMU- (Anhang 4) nicht überschreiten. Eine nach dem geltenden Rahmenplan der GA im GA-Fördergebiet Bremen Stadt bestehende begrenzte Möglichkeit der Förderung für Investitionen von großen Unternehmen bleibt hiervon unberührt. Die Förderung von nicht-investiven Beratungsleistungen kann nur von KMU in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind die ebenfalls im Anhang 4 aufgeführten beihilferechtlichen Regelungen der EU zu beachten.
- I.5 Mehrere Betriebsstätten eines Unternehmens innerhalb der Stadtgemeinde Bremen bzw. innerhalb der Stadtgemeinde Bremerhaven gelten jeweils als eine einheitliche Betriebsstätte. Für den Begriff Betriebsstätte gilt Ziffer I.10 Satz 1 entsprechend.
- I.6 Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt.  
Nicht gefördert werden Vorhaben, die öffentlichem Interesse entgegenstehen.

I.7 Bonusförderungen können für die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und für die Schaffung von Ausbildungsplätzen gewährt werden, wenn ein Investitionsvorhaben nach Ziffer II.6.1 oder II.6.2 gefördert wird.

I.8 Anträge auf Förderung von Investitionen sowie zur Förderung von nicht-investiven Maßnahmen sind vor Beginn der Maßnahme

für den Bereich der **Stadtgemeinde Bremen** bei der

BIG  
Bremer Investitions-Gesellschaft mbH  
Kontorhaus am Markt  
Langenstraße 2-4  
28195 Bremen  
Tel.: 0421/96 00 10

und für den Bereich der **Stadtgemeinde Bremerhaven** bei der

BIS  
Bremerhavener Gesellschaft  
für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH  
Am Alten Hafen 118  
27568 Bremerhaven  
Tel.: 0471/9 46 46 60

zu stellen.

Eine Ausfertigung des Förderantrags wird von der antragsannahmenden Stelle, die auch die Förderfähigkeit des Vorhabens prüft, an die BAB weitergeleitet. Entscheidungen über die Gewährung von Investitionsdarlehen erfolgen durch die BAB in Abstimmung mit der antragsannahmenden Stelle.

Die antragsannahmende Stelle muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

Über gestellte Förderanträge entscheiden die zuständigen Gesellschaften nach Einholung folgender Stellungnahmen:

- Äußerung der jeweils zuständigen Kammer oder des Verbandes des Antragstellers zu den im Antrag gemachten Angaben über die Verhältnisse des Unternehmens und des Vorhabens.
- Äußerung der zuständigen Agentur für Arbeit zur arbeitsmarktpolitischen Relevanz.

## 1.9 Vor der Gewährung von Fördermitteln ist zu prüfen, ob

- beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;
- die Verhütung oder weitestgehende Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes gewährleistet ist;
- die Investitionen den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff BauGB) zulässig sein;
- die Investitionen mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB in Verbindung stehen und - soweit das der Fall ist - die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
- die Investitionen mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

In Erfüllung dieser Prüfung kann

- die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes zur arbeitsschutz-, abfall- und emissionsschutzrechtlichen Relevanz;
- die Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr bzw. der Bauverwaltung der Stadtgemeinde Bremerhaven zur planungsrechtlichen Relevanz

angefordert werden.

I.10 Die in diesem Förderprogramm verwendeten Begriffe richten sich, soweit sich aus der Förderrichtlinie nichts anderes ergibt, nach den Vorschriften der Abgabenordnung sowie des Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuergesetzes. Dieses trifft insbesondere zu auf die Begriffe:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Anschaffungszeitpunkt
- Betriebsstätte
- Ersatzbeschaffung
- gewerbliche Tätigkeit

I.11 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung und die Rechtslage in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen der Regelungen über

Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung neuer Förderrichtlinien oder während der Laufzeit bestehender Förderrichtlinien gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Änderungen (hinsichtlich des Einsatzes von GA-Mitteln nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger) gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

- I.12 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller oder dem Antragsteller zuzurechnenden Unternehmen gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Förderung zu berücksichtigen. Ist zugunsten eines Antragstellers oder der dem Antragsteller zuzurechnenden Unternehmen eine Investitionsförderung (Vorförderungen als Darlehen oder Zuschuss) im Rahmen des LIP oder anderer öffentlicher Investitionsförderungen im Lande Bremen gewährt worden, können grundsätzlich neue Anträge auf Investitionsförderung erst nach Ablauf der fünfjährigen Zweckbindungsfrist der Vorförderung gestellt werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Förderanträge für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Immobilienerwerb verbunden sind. Die Förderung von Errichtungen, Existenzgründungen, der Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte und die Förderung von geregelten Unternehmensnachfolgen nach II.6.2 sind nicht als Vorförderung zu berücksichtigen.
- I.13 In den Fördergebieten der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen alle Beihilfen für das geförderte Investitionsvorhaben maximal die nachstehend aufgeführten von der EU vorgegebenen Förderintensitäten, bezogen auf nach EU-Recht beihilfefähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens nicht überschreiten:

<b>Förderhöchstintensitäten für Darlehen und Investitionszuschüsse</b>					
	Stadtgemeinde Bremen*		Stadtgemeinde Bremerhaven		
	KU <sup>2</sup>	MU <sup>3</sup>	KU <sup>2</sup>	MU <sup>3</sup>	GU <sup>4</sup>
• Beihilfen im GA-Fördergebiet**	35%	25%	35%	25%	15%
• Beihilfen außerhalb des GA-Fördergebiets	15%	7,5%	15%	7,5%	-

\* Die nach dem geltenden Rahmenplan der GA im GA-Fördergebiet Bremen Stadt bestehende begrenzte Möglichkeit der Förderung für Investitionen von großen Unternehmen bleibt hiervon unberührt.

\*\* Für große Vorhaben gelten folgende herabgesetzte Beihilfeshöchstsätze

<b>Beihilfefähige Kosten</b>	<b>Herabgesetzter Beihilfesatz</b>
Bis zu € 50 Mio.	100% des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil zwischen € 50 Mio. und € 100 Mio.	50% des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil über € 100 Mio.	34% des regionalen Beihilfeshöchstsatzes

Für Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten von mehr als 25 Mio. € sind im GA-Fördergebiet Bremen Stadt keine Beihilfen zulässig.

Die nach dem LIP 2008 für Investitionszuschüsse im Einzelnen unter der Ziffer II.4.2.1 ff aufgeführten Fördersätze entsprechen diesen Vorgaben.

#### I.14 Unternehmen in Schwierigkeiten

I.14.1 Rettungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten werden aus Fördermitteln nicht gewährt. Für Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten gelten die Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>5</sup> und die hierauf basierende Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen über die Gewährung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (RUB Bremen).

Sollen Investitionen eines Unternehmens in Schwierigkeiten, die die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebstätte betreffen, mit Fördermitteln gefördert werden, so ist dieses in folgenden Fällen bei der EU-Kommission zu notifizieren:

<sup>2</sup> KU = Kleines Unternehmen siehe Anhang 5

<sup>3</sup> MU = Mittleres Unternehmen siehe Anhang 5

<sup>4</sup> GU = Großes Unternehmen siehe Anhang 5

<sup>5</sup> ABL EG Nr. C 244/2 vom 1. Oktober 2004

- Es handelt sich um ein Unternehmen, welches nicht die Kriterien für ein KMU (Anhang 4) erfüllt.
- Die Umstrukturierungsbeihilfe an ein KMU (Anhang 4), erfolgt nicht im Rahmen eines von der EU-Kommission genehmigten Landesprogramms über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen.

I.14.2 Erhält ein Unternehmen, welches die Begriffsvoraussetzungen für ein mittleres oder großes Unternehmen (Anhang 4) erfüllt, und welches bereits eine Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, während der Umstrukturierungsphase eine Investitionsbeihilfe aus Fördermitteln, so ist diese bei der EU zu notifizieren.

## **II. Investitionsdarlehen/Investitionszuschüsse**

### **II.1 Antragsverfahren**

II.1.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen im Lande Bremen soweit sie die Förderkriterien der Richtlinie zur Gewährung einer Investitionsförderung erfüllen, eigenbetriebliche genutzte Investitionen im Bereich des Anlagevermögens vornehmen und nicht den im Anhang 3 aufgeführten Unternehmensbereichen zuzuordnen sind. Anträge sind vom Nutzer auf amtlichem Formular (Anhang 1) zu stellen und vom Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnen. Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch oder wird das zu fördernde Wirtschaftsgut nicht beim Nutzer aktiviert, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz vorliegt und dieses durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird.

II.1.2 Antragsberechtigt ist der Nutzer der zu fördernden Maßnahme. Im Falle der Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft haften Investor und Nutzer für das Investitionsdarlehen bzw. den Investitionszuschuss uneingeschränkt und in voller Höhe gesamtschuldnerisch.

### **II.2 Investition/Förderfähige Kosten**

II.2.1 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte

- Übernahme einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor

Bei der Übernahme einer stillgelegten oder von der Stilllegung betroffenen Betriebsstätte ist eine Förderung nur nach Maßgabe der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten möglich, wenn die erworbene Betriebsstätte einem Unternehmen in Schwierigkeiten angehört.

- II.2.2 Investitionsdarlehen bzw. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Eine Überschreitung des 36-monatigen Bewilligungszeitraumes ist möglich, wenn technische oder sonstige Gründe, die nachweislich außerhalb des Einflussbereichs des Investors liegen, einen längeren Investitionszeitraum unumgänglich machen oder wenn ein außergewöhnlich hohes Investitionsvolumen einen längeren Zeitraum erfordert (Großprojekte).
- II.2.3 Gefördert wird die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen sowie von immateriellen Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens, die mindestens 5 Jahre nach dem Abschluss des gesamten Investitionsvorhabens zum Anlagevermögen des Unternehmens in der Betriebsstätte im Lande Bremen gehören.
- II.2.4 Das Investitionsvorhaben muss zum Zeitpunkt des Antragseingangs nach Art, Lage und Umfang hinreichend bestimmt sein. Mit dem Vorhaben soll kurzfristig begonnen werden.
- II.2.5 Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungsvertrages oder die Bestellung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme der Übernahme einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.
- II.2.6 Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrags über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertig gestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

## II.2.7 Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Ersatzbeschaffungen
- geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes)
- Patente, Betriebslizenzen  
sowie patentierte oder nicht patentierte technische Kenntnisse
- Firmenwerte
- Personenkraftwagen
- Kombifahrzeuge
- Lastkraftwagen
- Omnibusse
- Luftfahrzeuge
- Schiffe
- Schienenfahrzeuge
- sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen werden können und primär dem Transport dienen
- geleaste oder gemietete Wirtschaftsgüter, sofern die Nutzung nicht im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft oder im Rahmen des Mietkaufs (Aktivierung beim Antragsteller) erfolgt.

## II.2.8 Gebrauchte Wirtschaftsgüter

II.2.8.1 Gebrauchte Wirtschaftsgüter werden nur im Rahmen der Förderung der Übernahme einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebstätte, im Rahmen der Förderung von KMU in der Gründungsphase<sup>6</sup> sowie bei der Förderung von geregelten Unternehmensnachfolgen gefördert. Dabei ist die Förderung von gebrauchten Wirtschaftsgütern im Rahmen der Förderung von Unternehmen in der Gründungsphase auf den Erwerb von Immobilien begrenzt.

II.2.8.2 Soweit im Rahmen der Förderung der Übernahme einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebstätte oder im Rahmen der Förderung von geregelten Unternehmensnachfolgen gebrauchte Wirtschaftsgüter bisher nicht zum Betriebsvermögen der zu übernehmenden Betriebstätten gehören, dürfen die darüber hinaus anzuschaffenden gebrauchten Wirtschaftsgüter nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen/Personen erworben werden. Ebenso ist der Erwerb einer Immobilie durch KMU in der Gründungsphase von der Förderung ausgeschlossen, wenn dieser von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Personen/Unternehmen erfolgt. Gebrauchte Wirtschaftsgüter dürfen nicht gefördert werden, wenn diese bereits früher öffentlich gefördert worden sind.

---

<sup>6</sup> Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

- II.2.8.3 Beim Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern sind die förderfähigen Anschaffungskosten maximal auf den Buchwert der übergehenden Wirtschaftsgüter des Veräußerers begrenzt.
- II.2.8.4 Im Falle der Übernahme einer von der Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte durch Anteilserwerb (share-deal) sind die Anschaffungskosten für die Unternehmens- bzw. Gesellschaftsanteile förderfähig. Die Förderfähigkeit ist auf die Höhe der anteiligen Buchwerte (abhängig von der Höhe der erworbenen Unternehmens- oder Gesellschaftsanteile) der übergehenden Wirtschaftsgüter des Veräußerers begrenzt. Bereits geförderte Wirtschaftsgüter bleiben bei der Berechnung der Förderung unberücksichtigt.
- II.2.8.5 Im Falle der geregelten Unternehmensnachfolge werden (auch beim share-deal) die marktüblichen Kaufpreise der förderfähigen gebrauchten Wirtschaftsgüter zugrunde gelegt. Eine Begrenzung auf die bisherigen Buchwerte erfolgt nicht. Bereits geförderte Wirtschaftsgüter bleiben bei Berechnung der Förderung außer Ansatz.
- II.2.8.6 Im Rahmen der Regelungen der Ziffern II.2.8.1 bis II.2.8.5 dürfen GA-Mittel nur bei der Förderung der Übernahme einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte und bei der Förderung von Unternehmen in der Gründungsphase im Rahmen der Gewährung von Investitionszuschüssen eingesetzt werden.

## II.2.9 Immaterielle Wirtschaftsgüter

- II.2.9.1 Immaterielle Wirtschaftsgüter werden nur gefördert, wenn es sich um die Anschaffung von Standardsoftware handelt. Immaterielle Wirtschaftsgüter müssen von einem Dritten zu Marktbedingungen erworben werden. Sie sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen/Personen erworben werden. Die erworbenen immateriellen Wirtschaftsgüter dürfen ausschließlich innerhalb der geförderten Betriebsstätte genutzt werden und müssen fünf Jahre lang in der geförderten Betriebsstätte verbleiben. Förderfähig sind die abschreibungsfähigen aktivierten Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern können nur bis zu einer Höhe von 50% der übrigen förderbaren Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten des Investitionsvorhabens gefördert werden.

## II.2.10 Grundstücke

Die aktivierten Anschaffungskosten des Grundstückserwerbs zu Marktpreisen sind förderfähig, soweit sie 10% der nach dem LIP 2008 förderfähigen Investitionskosten nicht überschreiten, es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt und wenn der Investor dieses nicht von

verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen/Personen angeschafft hat.

II.2.11 Die förderfähigen Investitionskosten sind für Darlehen und Investitionszuschüsse nach Ziffer II.6.1 und II.6.2 insgesamt auf

- maximal € 200.000.-- pro neugeschaffenen Dauerarbeitsplatz nach Ziffer II. 5
- maximal € 50.000.-- pro gesicherten Dauerarbeitsplatz nach Ziffer II. 5

begrenzt.

Ein neuer Dauerausbildungsplatz wird bei der Berechnung der förderfähigen Investitionskosten wie ein Dauerarbeitsplatz bewertet. Werden durch ein Investitionsvorhaben sowohl neue Dauerarbeitsplätze geschaffen als auch vorhandene gesichert, können beide Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der maximal förderfähigen Investitionskosten kumuliert werden.

II.2.12 Bei Betriebsverlagerungen sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z.B. nach dem Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzusetzen.

II.2.13 Die förderfähigen Investitionskosten sind um Versicherungsentschädigungen zu kürzen.

### **II.3. Bemessungsgrundlage förderfähige Kosten**

II.3.1 Die Bemessungsgrundlage für Investitionsdarlehen bzw. Investitionszuschüsse nach Ziffer II.6.1 und II.6.2 ist jeweils maximal die Summe der nach dem LIP 2008 förderfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens.

### **II.4 Art und Höhe der Investitionsförderung (Darlehen, Zuschuss, Fördersätze, Subventionswert)**

#### **II.4.1 Darlehen**

II.4.1.1 Das zugunsten der zu fördernden Investitionsmaßnahme herauszulegende Darlehen ist in seiner Höhe auf maximal 50% der in der Ziffer II.3 definierten

Bemessungsgrundlage begrenzt. Das Darlehen wird mit einem dem Vorhaben angemessenen Zinssatz herausgelegt werden.

II.4.1.2 Das Darlehen soll mindestens € 50.000.-- betragen.

II.4.1.3 Die weiteren Darlehenskonditionen sind dem Anhang 6 zu entnehmen.

## **II.4.2 Investitionszuschuss**

II.4.2.1 Auf die in der Ziffer II.3 definierten Bemessungsgrundlage für das Investitionsvorhaben werden im Lande Bremen Investitionszuschüsse in folgender Höhe gewährt:

<b>Fördersätze für Investitionszuschüsse</b>					
	Stadtgemeinde Bremen		Stadtgemeinde Bremerhaven		
	KU	MU	KU	MU	GU
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtungsinvestitionen</li> <li>• Übernahme einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebstätte</li> <li>• Investitionsmaßnahmen mit besonderen Struktureffekten</li> </ul>	25% (15%)*	15% (7,5%)*	30% (15%)*	20% (7,5%)*	10% (0%)*
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige arbeitsplatzschaffende Investitionsmaßnahmen</li> </ul>	15%** (10%)*	10%** (7,5%)*	20%** (10%)*	15%** (7,5%)*	10% (0%)*

\* Investitionszuschüsse außerhalb des GA-Fördergebiets und der GA-Regelungen.

\*\* Der Fördersatz kann um 5%-Punkte erhöht werden, sofern mit dem beantragten Investitionsvorhaben der förderfähige direkte Erwerb von Grundstücken (einschließlich der damit vorgesehenen Errichtung oder des damit erfolgten Erwerbs von dazugehörigen Gebäuden durch KMU in der Gründungsphase) durch den Nutzer - auch im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft - verbunden ist.

II.4.2.2 Der Investitionszuschuss (ohne Boni für Frauenarbeits- und/oder Ausbildungsplätze) muss mindestens € 5.000.-- betragen, er darf in der Stadtgemeinde Bremen den Betrag von € 1,25 Mio., in der Stadtgemeinde Bremerhaven den Betrag von € 2,5 Mio. nicht übersteigen.

### **II.4.3 Subventionswert**

- II.4.3.1 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aller aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf in Bezug auf dieselben förderbaren Investitionen die in der Ziffer I.13 aufgeführten Förderhöchstintensitäten bezogen auf die beihilferechtlich zulässige Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Die nach dem Förderprogramm anzuwendenden Fördersätze und Höchstbeträge (Ziffer II.4.2.1) dürfen den sich nach Anrechnung aller Subventionswerte der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen ergebenden beihilferechtlich zulässigen Fördersatz und den daraus resultierenden Höchstbetrag nicht übersteigen. Der so ermittelte höchst zulässige Fördersatz ist auf die Bemessungsgrundlage der förderfähigen Kosten nach dem LIP 2008 (Ziffer II.3) anzuwenden. Der beihilfefreie Eigenbeitrag des Investors in Höhe von mindestens 25% muss sichergestellt sein.
- II.4.3.2 Investitionszuschüsse und Bonusförderungen werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.
- II.4.3.3 Bei zinsgünstigen Darlehen, die banküblich besichert sind, wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen dem von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzzinssatz und dem Effektivzinssatz ergibt. Die Summe der mit dem Referenzzinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der Bemessungsgrundlage ist der Subventionswert des Darlehens. Für Zinszuschüsse gilt entsprechendes. Der Referenzzinssatz wird von der EU festgesetzt und im Bundesanzeiger sowie im Internet veröffentlicht. Bei sonstigen zinsgünstigen Darlehen wird der von der Europäischen Kommission für diese Darlehen in den jeweiligen Programmen oder Einzelfällen festgelegte Subventionswert angesetzt.
- II.4.3.4 Bürgschaften werden mit ihrem jeweiligen Beihilfewert auf den Förderhöchstsatz angerechnet.
- II.4.3.5 Wird bei Investitionszuschüssen neben den nach Ziffer II.4.2.1 anzuwendenden Fördersätzen ein Bonus für die Schaffung und Besetzung von Frauenarbeitsplätzen (Ziffer III.1) und/oder ein Bonus für die Schaffung von Ausbildungsplätzen (Ziffer III.2) gewährt, ist auch diese Förderung im Rahmen der unter der Ziffer I.13 aufgeführten Förderhöchstintensitäten zu berücksichtigen.

## **II.5 Dauerarbeitsplätze**

- II.5.1 Mit den Investitionsvorhaben müssen im Lande Bremen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Dauerarbeitsplätze, die mit Beschäftigten einer Leiharbeitsfirma besetzt sind, die zur Dienstleistung in die Betriebsstätte entsandt wurden, werden berücksichtigt. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.
- II.5.2 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden. Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:
- Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Zahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
  - Beschäftigte mit Wochenarbeitszeiten unter 15 Stunden bleiben unberücksichtigt.
- II.5.3 Zusätzliche Dauerarbeitsplätze liegen vor, wenn die Zahl der Dauerarbeitsplätze bei Investitionsbeginn erhöht wird. Gesicherte Dauerarbeitsplätze liegen vor, wenn die bestehende Zahl der Dauerarbeitsplätze bei Investitionsbeginn erhalten wird. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte weniger Dauerarbeitsplätze als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor Investitionsbeginn vorhanden und besetzt, kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, dass es sich nicht nur um einen vorübergehenden Rückgang, sondern um den Wegfall von Dauerarbeitsplätzen infolge unvorhersehbarer struktureller Änderungen der Marktverhältnisse handelt.

## **II.6. Investitionsförderprogramme**

### **II.6.1 Investitionsmaßnahmen mit Primäreffekt**

II.6.1.1 Gefördert wird die Anschaffung und Herstellung von begünstigten Wirtschaftsgütern im Rahmen der unter Ziffer II.2.1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen im Lande Bremen. Die Maßnahmen müssen volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, also geeignet sein, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen im Lande Bremen unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt). Diese Voraussetzungen sind als erfüllt anzusehen, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d.h. zu mehr als 50% des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sogenannter Artbegriff).

Bei den im Anhang 2 aufgeführten Unternehmensbereichen (Positivliste) kann unterstellt werden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

II.6.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden (Einzelfallnachweis). Als überregional ist regelmäßig ein Absatz außerhalb eines Radius von jeweils 50 km um die Stadtgemeinden Bremen bzw. Bremerhaven anzusehen. Absatzgebiete in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gelten nicht als überregional.

II.6.1.3 Eine Förderung nach Ziffer II.6.1.1 oder Ziffer II.6.1.2 kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

II.6.1.4 Für die Förderung kommen nur solche Investitionsvorhaben in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebes erfordern. Dementsprechend ist das Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens **1** erhöht wird. Sofern im GA-Fördergebiet nach den Regeln der Regionalförderung gefördert wird, muss abweichend davon die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens **15 %** erhöht werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Bei Errichtungsinvestitionen und der Übernahme einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt Satz 1 als erfüllt.

## **II.6.2 Investitionsmaßnahmen an besonderen Standorten und bei geregelten Unternehmensnachfolgen**

### **Investitionsmaßnahmen an besonderen Standorten**

- II.6.2.1 Gefördert wird die Anschaffung und Herstellung von begünstigten Wirtschaftsgütern, sofern sie im Zusammenhang mit den unter Ziffer II.2.1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen von KMU<sup>7</sup> im Lande Bremen in Industriebranchen stehen. Ebenso wird eine Verlagerung von Unternehmen innerhalb des Landes Bremen aus Wohn- oder Mischgebieten in Gewerbe- und Industriegebiete begünstigt. Die Maßnahmen können nicht mit GA-Mitteln gefördert werden.
- II.6.2.2 Für die Förderung kommen nur solche Investitionsvorhaben in Betracht, die die Zahl der bei Investitionsbeginn bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 1 erhöht wird.
- II.6.2.3 Gefördert wird auch die Anschaffung und Herstellung von begünstigten Wirtschaftsgütern, sofern sie im Zusammenhang mit der Verlagerung innerhalb des Landes Bremen aus planungsrechtlichen Bestimmungen bzw. stadtentwicklungspolitischen Zielen veranlasst sind. Die Maßnahmen können nicht mit GA-Mitteln gefördert werden.
- II.6.2.4 Eine Förderung nach Ziffer II.6.2.3 erfolgt, wenn mit dem Investitionsvorhaben die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze im Sinne der Ziffer II.5 gesichert wird.

### **Investitionsmaßnahmen bei geregelten Unternehmensnachfolgen**

- II 6.2.5 Mit einem Investitionsdarlehen gefördert werden kann die Anschaffung und Herstellung von begünstigten Wirtschaftsgütern im Rahmen einer geregelten Unternehmensnachfolge durch Anteilserwerb (share-deal) einschließlich der notwendigen Anschlussinvestitionen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- bei den Erwerbern handelt es sich um Existenzgründer oder um ein KMU.
  - die Erwerber halten nach Übernahme mehr als 50 % der Unternehmens- oder Gesellschaftsanteile.

---

<sup>7</sup>einschließlich Unternehmen des Baunebengewerbes sowie des Transport und Lagergewerbes, Speditionen, Reedereien, auch wenn diese unter den Förderausschluss der Negativliste (Anhang 3) fallen. Bei der Förderung von Investitionen, die mit der Verlagerung aus planungsrechtlichen oder stadtentwicklungspolitischen Zielen veranlasst sind (Ziffer II.6.2.3 des LIP) findet zudem der Förderausschluss für den Bereich „Druckerzeugnisse“ keine Anwendung.

- die Erwerber müssen in der Betriebsstätte eine förderfähige Tätigkeit im Sinne dieses Programms aufnehmen oder fortführen.
- die Betriebsstätte würde ohne die Übernahme geschlossen werden.

II.6.2.6 Eine Förderung nach Ziffer II.6.2.5 erfolgt, wenn mit dem Investitionsvorhaben die überwiegende Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze im Sinne der Ziffer II.5 gesichert wird.

### **III. Bonusförderungen**

#### **III.1. Schaffung von Frauenarbeitsplätzen**

III.1.1 Werden Investitionsdarlehen oder Investitionszuschüsse nach Ziffer II.6.1 und II.6.2 gewährt, kann im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen Förderhöchstintensitäten (Ziffer I.13) ein Bonus für die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen bewilligt werden. Gefördert wird die Schaffung und Besetzung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen für Frauen, sofern

- bei Errichtungen oder dem Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte Dauerarbeitsplätze für Frauen geschaffen werden.
- bei den übrigen Investitionsmaßnahmen der Anteil der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze für Frauen bezogen auf die gesamten Dauerarbeitsplätze um mindestens 5 %-Punkte erhöht wird.

Die zusätzlichen Dauerarbeitsplätze für Frauen müssen mindestens für die Dauer von fünf Jahren besetzt werden.

III.1.2 Die Förderung erfolgt in Höhe eines Festbetrages von € 5.000.-- pro zusätzlichen Dauerarbeitsplatz für Frauen und steht dem Unternehmen bei Besetzung des zusätzlichen Dauerarbeitsplatzes zu. Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Besetzung des Arbeitsplatzes.

III.1.3 Die Bonusförderung für Frauenarbeitsplätze darf nicht für Ausbildungsplätze in Anspruch genommen werden.

#### **III.2. Schaffung von Ausbildungsplätzen**

III.2.1 Werden Investitionsdarlehen oder Investitionszuschüsse nach Ziffer II.6.1 und II.6.2 gewährt, kann im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen Förderhöchstintensitäten

(Ziffer I.13) ein Bonus für die Schaffung von Ausbildungsplätzen bewilligt werden. Gefördert wird die Schaffung und Besetzung von zusätzlichen Dauerausbildungsplätzen, sofern

- die Zahl der bestehenden Ausbildungsplätze nach Abschluss der Investitionsmaßnahme höher ist als unmittelbar vor Investitionsbeginn
- die zusätzlichen Ausbildungsplätze mindestens für die Dauer eines regulären Ausbildungsverhältnisses geschaffen und besetzt werden
- die Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind
- die Ausbildungsverhältnisse grundsätzlich kurzfristig, d.h. zum nächstmöglichen Termin beginnen.

III.2.2 Die Förderung erfolgt in Höhe eines Festbetrages von € 5.000.-- pro zusätzlichen Dauerausbildungsplatz und steht dem Unternehmen bei Besetzung des zusätzlichen Dauerausbildungsplatzes zu.

#### **IV. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten (Beratungskostenzuschüsse)**

Nach dem LIP förderungswürdige Unternehmen können eine Förderung von Beratungsleistungen beantragen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Die Fördermodalitäten sind im Anhang 5 dargestellt.

#### **V. Sonstige Bestimmungen**

##### **V.1 Darlehensvertrag/Zuwendungsbescheid**

V.1.1 Art und Umfang der bewilligten Förderung werden im Falle der Darlehensförderung in einem privatrechtlichen Darlehensvertrag der BAB mit dem Antragsteller festgelegt.

V.1.2 Art und Umfang der bewilligten Förderung werden im Falle der Investitionszuschussgewährung gegenüber den Antragstellern mit Zuwendungsbescheid bekannt gegeben. Hierzu gelten die Verwaltungsvorschriften der Bremischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Bremischen

Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) insbesondere §§ 49 und 49a BremVwVfG.

- V.1.3 Im Falle einer Investitionszuschussförderung (Ziffer II.4.2, in Verbindung mit Ziffer II.6 und Ziffer III.) sind die auf den Bestimmungen der LHO und des BremVwVfG basierenden "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Projekten der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und des Landesinvestitionsförderprogramms (ANBest-P GALIP)" Bestandteil der Zuwendungsbescheide.
- V.1.4 Im Falle der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten (Ziffer IV.) sind die auf den Bestimmungen der LHO und des BremVwVfG basierenden "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

## **V.2 Förderzweck**

- V.2.1 Ist mit der Förderung im Rahmen einer Investitionsförderung (Investitionsdarlehen und/oder Investitionszuschuss) die Neuschaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen verbunden (Ziffer II.6 und Ziffer III.), so müssen diese nach Maßgabe der im Darlehensvertrag bzw. Zuwendungsbescheid enthaltenen Regelungen mindestens für einen Zeitraum (Überwachungszeitraum) von fünf Jahren nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes (Zweckbindungsfrist) erhalten und besetzt bleiben oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig, Die geförderte Betriebsstätte ist für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes (Zweckbindungsfrist) im Lande Bremen fortzuführen.
- V.2.2 Die mit einem Beratungskostenzuschuss (Ziffer IV.) geförderte Betriebsstätte ist nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren (Zweckbindungsfrist) im Lande Bremen fortzuführen.
- V.2.3 Das Erreichen der Förderziele ist im Falle der Investitionsförderung durch Investitionsdarlehen oder Investitionszuschuss durch förmliche Verwendungsnachweise nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes zu belegen. Soweit der Förderung arbeitsplatzbezogene Voraussetzungen zugrunde liegen, ist

der Begünstigte verpflichtet, für die Dauer der Zweckbindungsfrist hierüber den Nachweis zu führen. Weitergehende Einzelprüfungsrechte der bewilligenden Stelle bleiben hiervon unberührt.

- V.2.4 Im Falle der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten (Ziffer IV.) ist nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes ein Bericht über die geförderte Beratung vorzulegen. Für das nach Abschluss des laufenden Wirtschaftsjahrs und für die drei folgenden Wirtschaftsjahre sind die Jahresabschlüsse des Unternehmens einzureichen. Weitergehende Einzelprüfungsrechte der Bewilligungsbehörde bleiben hiervon unberührt.

### **V.3 Nichterreichen von Fördervoraussetzungen**

#### V.3.1 Grundsatz der Rückforderung

Vorbehaltlich der in der Ziffer 4 genannten Ausnahmen ist das Investitionsdarlehen zu kündigen oder an marktwirtschaftliche Konditionen anzupassen bzw. der Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Bereits gewährte Fördermittel und Fördervorteile sind vom Darlehensnehmer bzw. Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Darlehensvertrag bzw. dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Bewilligungszeitraums nicht erfüllt sind.

- V.3.2 Ein Absehen von der Kündigung/Anpassung des Darlehensvertrages bzw. vom Widerruf des Zuwendungsbescheids und von der Rückforderung der Fördermittel und der Fördervorteile nach Ziffer V.4 kommt nur in Betracht, wenn der Darlehensnehmer bzw. Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass das Nichterreichen des Förderzwecks nach Ziffer V.2 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte.

- V.3.3 Die Ausnahmen nach Ziffer V.4 und V.5 finden grundsätzlich keine Anwendung im Falle der Insolvenz oder der Stilllegung der geförderten Betriebstätte.

#### **V.4 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages.**

Von einer Kündigung/Anpassung des Darlehensvertrages bzw. einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel und Fördervorteile kann

- V.4.1 anteilig abgesehen werden, wenn die Arbeitsplatzziele nach den Ziffern II.6.1.4, II.6.2.2, II.6.2.4, II.6.2.6 und Ziffer III bzw. die Verbleibensfristen für geförderte Wirtschaftsgüter nach Ziffer V.2.1 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Bewilligungszeitraums insgesamt höchstens 30 Monate nicht erfüllt wurden.
- V.4.2 abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplatzziele nach den Ziffern II.6.1.4, II.6.2.2, II.6.2.4, II.6.2.6 und Ziffer III innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes aufgrund von unvorhersehbaren marktstrukturellen Veränderungen maximal 36 Monate nicht erfüllt wurden. Wird von einem Widerruf abgesehen, verlängert sich der fünfjährige Überwachungszeitraum nach Ziffer V um den kumulierten Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre.
- V.4.3 anteilig oder vollständig abgesehen werden, wenn aufgrund von unvorhersehbaren grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen soviel Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte weggefallen sind, dass die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nach den Ziffern II.6.1.4, II.6.2.2, II.6.2.4, II.6.2.6 und Ziffer III nicht erreicht werden.
- V.4.4 abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war.

## **V.5 Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen**

Von einer Kündigung/Anpassung des Darlehensvertrages bzw. einem Widerruf des Zuwendungsbescheides oder einer Rückforderung der gewährten Fördermittel und Fördervorteile bei kleinen und mittleren Unternehmen kann in besonders begründeten Fällen abgesehen werden, wenn die Fördervoraussetzungen mindestens drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfüllt wurden.

## **V.6 Beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtung**

Für ein Vorhaben, dessen Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, kann eine Förderung erst gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

## **V.7 Subventionserheblichkeit**

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. August 2007 in Kraft.

**Antrag**

**Als Antragsformular ist das Antragsformular für öffentliche Finanzierungshilfen nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) zu verwenden.**

**Positivliste zu Ziffer II.8.1 bzw. II.9 des Förderprogramms  
(Primäreffekt)**

**Anhang 2  
Blatt 1**

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr. 1. bis 34.) hergestellt oder Leistungen (Nr. 35. bis 50.) erbracht werden:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)                       | 26. Leder und Ledererzeugnisse   |
| 2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse   | 27. Schuhe in Serienfertigung  |
| 3. Gummi, Gummierzeugnisse  | 28. Textilien  |
| 4. Grob- und Feinkeramik  | 29. Bekleidung in Serienfertigung  |
| 5. nicht besetzt  | 30. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung  |
| 6. Steine, Steinerzeugnisse in Serienfertigung und Bauelemente  | 31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind                              |
| 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung   | 32. Futtermittel   |
| 8. Schilder und Lichtreklame  | 33. Recycling  |
| 9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse   | 34. Herstellung von Bausätzen aus Fertigbauteilen aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz |
| 10. NE-Metalle  | 35. Versandhandel  |
| 11. Eisen, Stahl- und Temperguss  | 36. Import-/Exportgroßhandel   |
| 12. NE-Metallguss, Galvanotechnik   | 37. Datenbe- und Verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)                                       |
| 13. Maschinen, technische Geräte  | 38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben, und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen                              |
| 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen  | 39. Veranstaltungen von Kongressen   |
| 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör   | 40. Verlage, soweit nicht Zeitungen und Zeitschriften  |
| 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung  | 41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft  |
| 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-/Fernseh- und Nachrichtentechnik               | 42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung  |
| 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte | 43. Markt- und Meinungsforschung   |
| 19. Uhren   | 44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft   |
| 20. EBM-Waren   | 45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft   |
| 21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren                                       | 46. Ausstellungs- und Messeeinrichtungen als Unternehmen   |
| 22. Holzserzeugnisse in Serienfertigung   | 47. Logistische Dienstleistungen   |
| 23. Formen, Modelle, Werkzeuge  | 48. nicht besetzt  |
| 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse                         | 49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktionen  |
| 25. nicht besetzt   | 50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen   |

Betriebstätten des Handwerks, in denen die in Ziffer 1-50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden sind grundsätzlich förderfähig,

- wenn sie die aufgeführten Güter in Serie herstellen oder entsprechende Leistungen erbringen oder
- bei Einzelanfertigung der überwiegende Anteil am Gesamtumsatz mit gewerblichen Kunden erzielt wird oder
- bei Einzelfertigung der überwiegende Anteil des Gesamtumsatzes im Einzelfallnachweis überregional erzielt wird. Als überregional ist regelmäßig ein Absatz außerhalb eines Radius von jeweils 50 km um die Stadtgemeinden Bremen bzw. Bremerhaven anzusehen. Absatzgebiete in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gelten nicht als überregional.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebsstätten, in denen überwiegend folgende Tätigkeiten vorgenommen bzw. die folgenden Bereichen zugeordnet werden:

1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
2. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion
3. Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen
4. Baugewerbe
5. Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
6. Transport und Lagergewerbe, Speditionen, Reedereien<sup>8</sup>
7. Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen
8. Kunstfaserindustrie
9. Druckerzeugnisse<sup>9</sup>
10. Gemeinnützige Einrichtungen, soweit nicht ein förderfähiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt,
11. Aufgaben, die ohnehin einem Fachressort des Bundes oder des Landes zufallen,
12. rechts- steuerberatende sowie wirtschaftsprüfende Tätigkeiten,
13. Gastronomie
14. Handelsvertretungen, -agenturen, Makler
15. Kredit- und Versicherungsgewerbe, Inkassounternehmen
16. Anlage-/Vermögensberatung und -verwaltung (Finanzdienstleistungen)
17. Grundstücks- und Immobilienwirtschaft
18. Scheinselbständigkeiten
19. Beherbergungsbetriebe
20. Verlage, die den überwiegenden Teil des Umsatzes durch die Herausgabe von periodisch erscheinenden Druckschriften erwirtschaften, die mit dem Zweck herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse und Zeitfragen zu unterrichten (Zeitungen und Zeitschriften)

---

<sup>8</sup> Förderausschluss gilt nicht für Programmteil Ziffer II.6.2

<sup>9</sup> Förderausschluss gilt nicht für Programmteil Ziffer II.6.2.3

**I. Kleine und mittlere Unternehmen  
(KMU-Freistellungsverordnung)**

a) Die Förderung von KMU unterliegen der **Verordnung (EG) Nr. 70/2001** der Kommission vom 12. Januar 2001 auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen<sup>10</sup>, der Empfehlung der Kommission betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen vom 6. Mai 2003 (Verordnung (EG) Nr. 361/2003)<sup>11</sup> und den Verordnungen der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

- Verordnung (EG) Nr. 364/2004<sup>12</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 1857/2006<sup>13</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 1976/2006<sup>14</sup>

Als KMU gelten danach Unternehmen, die die folgend aufgeführten Kriterien nicht überschreiten:

	<u>Arbeit-</u> <u>nehmer</u>	<u>Jahres-</u> <u>umsatz</u> €/Mio.	oder	<u>Bilanz-</u> <u>summe</u> €/Mio.
Kleine Unternehmen	unter 50	10,0		10,0
Mittlere Unternehmen	unter 250	50,0		43,0

Darüber hinaus gelten Unternehmen nicht als KMU, wenn 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.

Unternehmen, die die aufgeführten Grenzen übersteigen, gelten als große Unternehmen (GU).

<sup>10</sup> ABl. EG L 10/33 vom 13.01.2001

<sup>11</sup> ABl. EG L 124/36 vom 20.05.2003

<sup>12</sup> ABl. EG L 63/22 vom 28.02.2004

<sup>13</sup> ABl. EG L 358/3 vom 16.12.2006

<sup>14</sup> ABl. EG L 368/85 vom 23.12.2006

Die Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

Betragen die förderfähigen Gesamtkosten mindestens € 25,0 Mio., sind die Förderbeschränkungen des Artikels 6 der KMU Freistellungsverordnung (EG) Nr. 364/2004 zu beachten.

- b) Die Förderung von KMU ist grundsätzlich in allen Wirtschaftsbereichen möglich, es sind jedoch die Förderbeschränkungen des Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 zu beachten.

## **II. „De minimis“ Regelung der EU**

- a) Die Förderung nach der „de-minimis“- Regelung der EU unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006<sup>15</sup>. Hiernach darf der maximale Gesamtbetrag für gewährte „de-minimis“-Beihilfen (Subventionswert) innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren € 200.000<sup>16</sup> nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „de-minimis“-Beihilfe gewährt werden.
- b) Die Förderung nach der „de-minimis“ Regelung ist unabhängig von der Größe des Unternehmens und grundsätzlich in allen Wirtschaftsbereichen möglich. Es sind jedoch die Förderbeschränkungen des Artikels 1 der „de-minimis“-Verordnung zu beachten.

## **III. Regionale Investitionsförderung in den GA-Fördergebieten**

Im Rahmen der regionalen Investitionsförderung sind die Bestimmungen der Verordnung (G) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten anzuwenden<sup>17</sup>.

---

<sup>15</sup> ABI. EG L 379/5 vom 28. Dezember 2006

<sup>16</sup> Der Betrag von E 200.000 reduziert sich für Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors auf € 100.000.

<sup>17</sup> ABI EG Nr. L302/29 vom 01. November 2006.

### III. Beihilferechtliche Sektorenregelungen

Neben den nach der KMU-Freistellungsverordnung oder der „de-minimis“-Verordnung zu beachtenden Ausschlussregelungen sind im Rahmen der Regionalförderung folgende beihilferechtliche Sektorenregelungen zu beachten:

1. Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>18</sup> und von Fischereiprodukten<sup>19</sup>
2. Eisen und Stahlindustrie<sup>20</sup>,
3. Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur<sup>21</sup>,

### IV. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Erfolgt die Förderung nach dem LIP 2008 für die Förderperiode 2007 bis 2013 unter Einsatz von Mitteln aus dem EFRE-Fonds, sind die

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006<sup>22</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup>
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006<sup>24</sup>

zu beachten.

---

<sup>18</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EG Nr. C 232/17 vom 12. August 2000). Die Verarbeitung und Vermarktung von Milch und Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen gem. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates (ABl. EG Nr. L182 vom 03. Juli 1987 ist ausgeschlossen).

<sup>19</sup> Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EG C 19/7 vom 20. Januar 2001).

<sup>20</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 54/13 vom 4. März 2006) Rn. 8 in Verbindung mit Anhang 1.

<sup>21</sup> Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (Mitteilung Nr. C (2003) 527 der Europäischen Kommission, ABl. C 317 vom 13. Dezember 2003, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>22</sup> ABl. EG Nr. L 210/25 vom 31. Juli 2006

<sup>23</sup> ABl. EG Nr. L 210/1 vom 31. Juli 2006

<sup>24</sup> ABl. EG Nr. L 371/1 vom 27. Dezember 2006

**Ergänzende Förderung  
von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten  
(Beratungskostenzuschüsse)**

**1. Antragsverfahren**

- 1.1 Aus Fördermitteln werden Kostenzuschüsse für volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Beratungsmaßnahmen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Lande gewährt. Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen und vom Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnen. Mit den Beratungsmaßnahmen soll kurzfristig begonnen werden.
- 1.2. Eine Kumulierung von öffentlichen Finanzierungshilfen für Beratungsmaßnahmen ist nicht möglich.

**2. Art der Beratungsleistungen**

- 2.1 Gefördert werden in Rechnung gestellte und bezahlte externe Beratungsleistungen zur Unternehmensgründung und zur Unternehmensfortführung. Diese sind Beratungen über Unternehmenskonzepte, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben (wirtschaftliche, technologische, finanzielle und organisatorische Probleme, insbesondere im Zusammenhang mit Existenzgründungen, Umweltschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Einführung neuer Technologien), vorzugsweise
- beim Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte
  - bei Umstrukturierungsvorhaben auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Bürgschaften
  - bei Vorhaben im Rahmen von Beteiligungsfonds im Lande Bremen
  - bei Vorhaben im Rahmen von Spin-off's und Outsourcing
  - bei Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bremen GmbH
- 2.2 Die Beratungsmaßnahme muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Art und Umfang hinreichend bestimmt sein.

- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungsleistungen, die sich auf bauliche, technische oder steuerberatende Leistungen, auf allgemeine Rechtsberatung sowie auf Beratungen zur Erlangung von öffentlichen Beihilfen erstrecken.

### **3. Durchführungszeiträume**

- 3.1 Aufwendungen sind begünstigt, wenn die Beratungsmaßnahme nach Antragstellung begonnen wurde und sie innerhalb eines festgelegten Bewilligungszeitraumes durchgeführt worden ist.
- 3.2 Bewilligungszeitraum für Beratungskosten soll ein Zeitraum von maximal drei Monaten für eine Beratungsmaßnahme sein.

### **4. Bemessungsgrundlage**

- 4.1 Die zu fördernden Beratungskosten umfassen die projektbezogenen, bezahlten externen Honorarkosten, soweit diese der Art und Höhe nach steuerlich als Betriebsausgaben des Antragstellers zu verbuchen sind. Kostenerstattungen Dritter sind von der Bemessungsgrundlage abzusetzen.
- 4.2 Reisekosten und sonstige Auslagen des Beraters sind von der Förderung ausgeschlossen. Nicht zu berücksichtigen sind Aufwendungen, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen/ Personen erbracht werden.

### **5. Höhe der Kostenzuschüsse**

- 5.1 Die Kostenzuschüsse betragen für förderungswürdige externe Beratungskosten höchstens 50 % der laufenden Aufwendungen, maximal € 15.000.-- pro Projekt.
- 5.2 Beratungskostenzuschüsse dürfen jeweils € 50.000.-- pro Unternehmen innerhalb von 36 Monaten nicht übersteigen.

### **6. Beginn der Maßnahme**

Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines Vertrages oder die Erteilung eines Auftrages.

## **LIP 2008                      DARLEHENSKONDITIONEN**

Information (Stand 15.10. 2007)

Ergänzend zu den Vergabebestimmungen der aktuellen LIP-Richtlinie gelten für die Darlehensvergabe der BAB folgende Bedingungen:

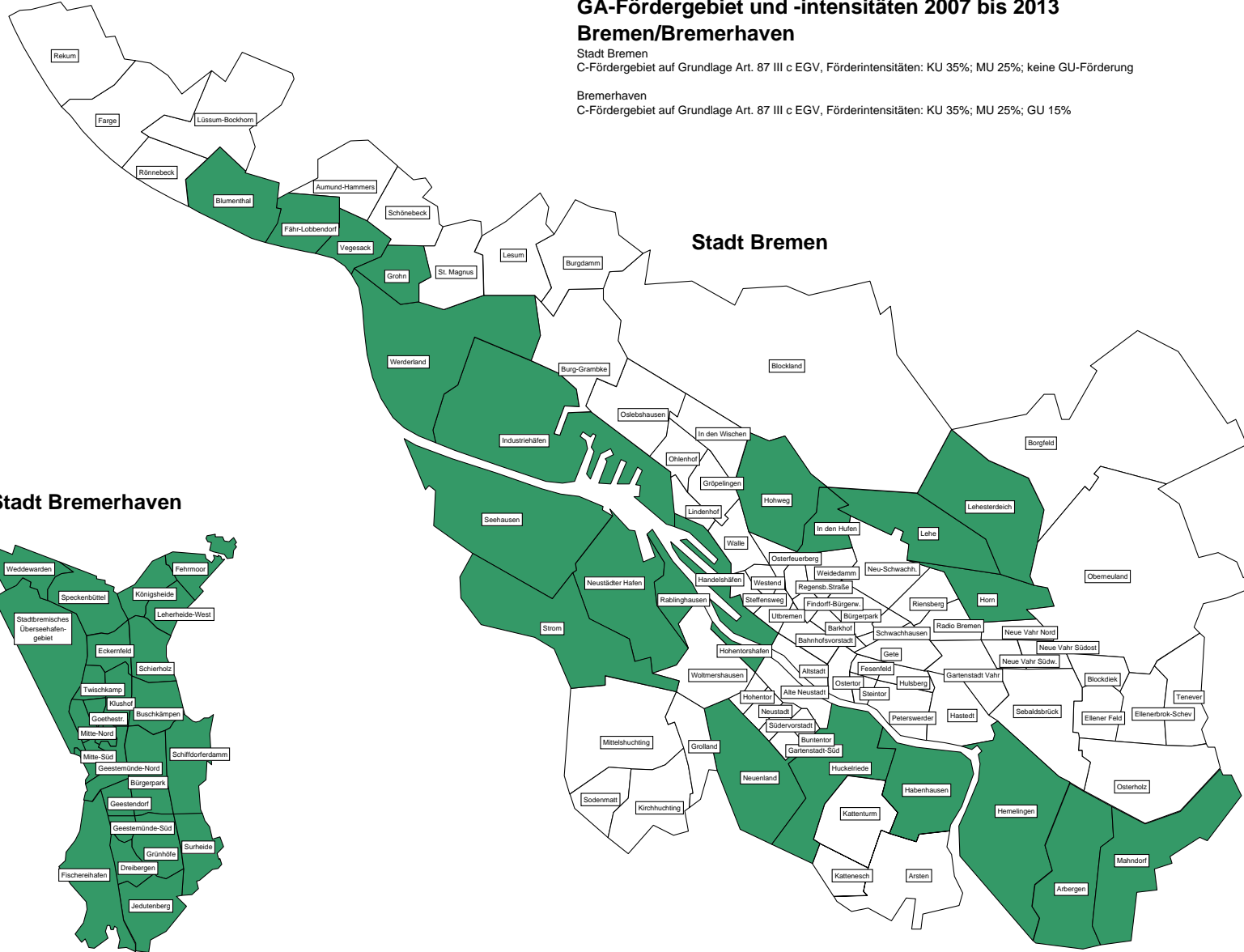
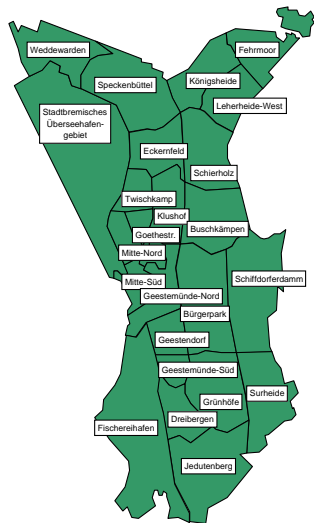
- Vergabe:                      Direkt an Investoren. Eine Kooperation mit der finanzierenden Hausbank wird grundsätzlich angestrebt. In Einzelfällen kann auch eine Vergabe an die finanzierende Hausbank zur Durchleitung an den Investor erfolgen.
- Verwendung:                Mitfinanzierung von langfristigen Investitionen im Land Bremen.
- Laufzeit:                    Feste Laufzeiten von in der Regel max. 10 Jahren. Die individuelle Laufzeit orientiert sich an der Abschreibungsdauer des Investitionsgutes.
- Tilgungsfreijahre:        Max. 2 Tilgungsfreijahre. Bei besonders förderwürdigen Vorhaben kann zur anfänglichen Liquiditätsentlastung des Investors ein längerer tilgungsfreier Zeitraum gewährt werden.
- Art der Tilgung:            Grundsätzlich annuitätische Tilgung in monatlichen / vierteljährlichen Abständen.
- Verzinsung:                In Abhängigkeit des jeweiligen Vorhabens, wird eine angemessene Zinsverbilligung gegenüber einer banküblichen Verzinsung gewährt. Der Zinssatz wird bei Darlehenszusage festgelegt.
- Zinstermine:                Grundsätzlich Zahlung in monatlichen / vierteljährlichen Abständen gemeinsam mit den Tilgungsleistungen.
- Besicherung:                Grundsätzlich bankübliche Besicherung. Die an dem zu finanzierenden Investitionsobjekt vorzunehmende obligatorische Besicherung kann auf Antrag im Range nach der finanzierenden Hausbank erfolgen.
- Auszahlung:                Auszahlung zu 100% in der Regel auf das Geschäftskonto des Investors bei der finanzierenden Hausbank. Bei einer Finanzierung zur Durchleitung erfolgt die Auszahlung zu 96%.

# GA-Fördergebiet und -intensitäten 2007 bis 2013 Bremen/Bremerhaven

Stadt Bremen  
C-Fördergebiet auf Grundlage Art. 87 III c EGV, Förderintensitäten: KU 35%; MU 25%; keine GU-Förderung

Bremerhaven  
C-Fördergebiet auf Grundlage Art. 87 III c EGV, Förderintensitäten: KU 35%; MU 25%; GU 15%

## Stadt Bremerhaven



## Stadt Bremen (Bevölkerung 31.12.2004)

Entwicklungsgebiet I Bremen Mitte		
Veegesack	6.507	
Grohn	6.351	
Fähr-Lobbendorf	8.284	
Blumenthal	9.818	
Werderland	372	
Industrie Häfen	100	
Seehausen	1.100	
Strom	456	
Neustädter Hafen	}	
Hohenorshafen		25
Rablinghausen		3.141
Handelshäfen	125	
<b>Summe</b>	<b>36.279</b>	

Entwicklungsgebiet II Bremen Süd-Ost	
Neuenland	1.304
Huckelriede	6.819
Habenhausen	8.245
Hemelingen	10.321
Arbergen	5.616
Mahndorf	5.946
<b>Summe</b>	<b>38.251</b>

Entwicklungsgebiet III Bremen Nord	
Hohweg	652
In den Hufen	373
Lehe	7.685
Lehesterdeich	11.651
Horn	4.570
<b>Summe</b>	<b>24.931</b>

**Summe I-II-III** **99.461**

## Stadt Bremerhaven (Bevölkerung 31.12.2004)

Weddewarden	590
Königsheide	5.664
Fährmoor	3.042
Leherheide-West	8.289
Speckenbüttel	3.277
Eckernefeld	5.569
Twischkamp	4.480
Goethestr.	7.403
Klushof	9.727
Schierholz	6.014
Buschkämpen	753
Mitte-Süd	4.806
Mitte-Nord	7.376
Geestemünde-Nord	6.915
Geestendorf	11.322
Geestemünde-Süd	3.073
Bürgerpark	5.193
Grünhöfe	6.521
Schiffdorferdamm	2.645
Surheide	3.176
Dreibergen	5.522
Jedutenberg	5.646
Fischerhafen	278
Stadtbremisches Überseehafengebiet	34
<b>Summe</b>	<b>117.315</b>